

Abfallreglement

2016

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
B. Abfuhren.....	7
C. Sammelstellen	9
D. Finanzierung	10
E. Schlussbestimmungen.....	11

Die Einwohnergemeinde Rapperswil erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

¹Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Rapperswil. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallwirtschaft sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

Aufsicht

²Die Abfallwirtschaft wird eigenwirtschaftlich und selbstragend betrieben und vom Gemeinderat beaufsichtigt.

§ 2

Geltungsbereich

¹Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

²Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle,
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehricht) vergleichbar ist,
- Sonderabfälle aus Haushaltungen

sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

³Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

⁴Abfuhr und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Rapperswil zur Verfügung

§ 3

Definition der Abfallarten

¹Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft.

Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.) sowie Separatabfällen (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelleiste und Handel [Altpapier, Altglas, Altmetall usw.]).

²Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.

³Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

⁴Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) detailliert aufgeführt.

§ 4

Grundsätze

¹Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

²Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

³Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.

⁴Ausgediente Geräte sind dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht (VREG). Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen,

gegenüber den Konsumenten kostenlos zurücknehmen und Konsumenten müssen sie zurückbringen.

5 Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

§ 5

Information

1 Die Technischen Betriebe stehen der Bevölkerung und den Betrieben für Fragen zur Verfügung.

2 Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.

3 Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

§ 6

Zuständigkeiten

1 Die Abfallwirtschaft steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

2 Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt den Technischen Betrieben Rapperswil.

3 Die Technischen Betriebe sind befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

4 Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beizeihen.

5 Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten.

§ 7

Benützungspflicht

1 Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte).
- privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

²Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden.

§ 8

Entsorgungsverbot

¹Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Straßen oder Plätzen) ist verboten.

²Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden.

§ 9

Öffentliche Abfallkörbe

Die öffentlichen Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

§ 10

Kompostieren

¹Sofern die Möglichkeit besteht, sind Garten- und Küchenabfälle sowie alle übrigen kompostierbaren Abfälle zu kompostieren oder einer geordneten Kompostierung oder Wiederverwertung zuzuführen.

²Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, gesammelt und verwertet werden.

§ 11

Verbrennen

¹Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

²In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

³In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

B. Abfuhr

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 12

Organisation

¹Die Gemeinde bietet für Kehricht, Grünabfälle usw. regelmässig Abfuhr an. Sie schreibt die Gebindeform für die Abfuhr vor.

²Für weitere Abfälle stellt die Gemeinde spezielle Sammelplätze zur Verfügung.

§ 13

Bediente Strassen

¹Abfuhr werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

²Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- Privatstrassen mit Fahrverbot

§ 14

Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten werden vom Gemeinderat festgelegt und Abfallkalender oder im amtlichen Publikationsorgan mitgeteilt.

§ 15

Bereitstellung

¹Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar am Strassenrand bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

²Der Gemeinderat kann für einzelne Überbauungen oder Gebiete Sammelplätze oder Standplätze für Container bezeichnen.

³Der Zeitpunkt der Bereitstellung ist im Abfallkalender geregelt.

II. Kehrichtabfuhr

§ 16

Umfang

¹Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:

- Kehricht inkl. Kleinsperrgut;

- dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Betrieben.

²Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfuhren oder Sammelstellen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Sonderabfälle aus Haushaltungen;
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle.

§ 17

Bereitstellungsarten

¹Die Abfälle sind in den offiziellen, mit dem Signet der Gemeinde Rapperswil versehenen Kehrichtsäcken bereitzustellen.

²Kleinsperrgut versehen mit einer Gebührenmarke, ist gemäss dem Sammelkalender bereit zu stellen.

³Grössere Stücke, nur brennbar, können gegen Gebühr in einer Kehrichtverbrennungsanlage privat entsorgt werden.

⁴Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen kann die Gemeinde Abfall-Container verlangen. Die Abfälle sind in offiziellen Kehrichtsäcken der Gemeinde abzupacken und in den Abfall-Containern zu deponieren. Der Gemeinderat kann die Minimalzahl von 6 Wohnungen erhöhen oder reduzieren.

⁵Betriebe mit grösserem Abfallmengen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Abfall-Containern versehen mit einer Plombe bereitzustellen.

⁶Presswürfel sind nicht zugelassen.

IV. Grünabfuhr

§ 18

Umfang

¹Zur Grüngutverwertung geeignete Haus- und Gartenabfälle (ohne Speisereste) sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

²Grünabfuhren (ohne Speisereste) werden gemäss Sammelkalender durchgeführt.

§ 19

Bereitstellungsarten Die Bereitstellungsart hat gemäss Sammelkalender an den üblichen Kehrichtsammelstellen zu erfolgen.

V. Weitere Spezialabfuhren

§ 20

Umfang Für Altpapier und Karton werden Spezialabfuhren durchgeführt. Weitere Spezialabfuhren sind nach Bedarf möglich.

C. Sammelstellen

I. Kommunale Sammelstellen

§ 21

Angebot ¹Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden

- Altglas
- Altmetall (Eisenschrott)
- Weissblech (Büchsen)
- Aluminium
- Altöle (Mineral- und Speiseöle)
- Steine und inerte Bauabfälle
- Weitere gemäss Sammelkalender

²Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

³Abfälle werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§ 22

Betrieb ¹Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

²Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Sammelkalender und in anderen Publikationsorganen bekanntgegeben.

³Die Abfälle sind entsprechend den Angaben im Sammelkalender bei den Sammelstellen abzugeben.

II. Übrige Sammelstellen

§ 23

Elektrische und elektronische Geräte

¹Elektrische und elektronische Geräte (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte (gemäss Art. 3 VREG).

§ 24

Batterien und Akkumulatoren

Batterien und Akkumulatoren müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden.

§ 25

Tierkadaver

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Tiersammelstelle bei der BBG AG, Mhenstrasse 56, 5036 Oberentfelden abzuliefern.

§ 26

Sonderabfälle

Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden.

§ 27

Die Finanzierung ist im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen und Eigenwirtschaftsbetrieben geregelt.

D. Finanzierung

§ 28

Die Finanzierung ist im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen und Eigenwirtschaftsbetrieben geregelt.

E. Schlussbestimmungen

§ 29

Rechtsschutz Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

§ 30

Vollstreckung Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

§ 31

Strafbestimmungen ¹Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

²Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

³Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

§ 32

Inkrafttreten ¹Dieses Reglement tritt mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 14. Juni 1991 mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 25. November 2016.